

In letzter Zeit wurden an das Landeskirchenamt vermehrt Anfragen zur „Bezahlung“ von Ehrenamtlichen herangetragen. Dies ist Anlass für die nachfolgenden allgemeinen Hinweise zu den geltenden rechtlichen Regelungen (Handreichung „Bezahltes Ehrenamt“).

Vorbemerkung

Das Ehrenamt war, ist und bleibt ein zentrales Thema in der Nordkirche. Deutlich wird dies in der Verfassung der Nordkirche, in der beispielsweise festgeschrieben wird, dass „alle, die ehrenamtlich oder beruflich“ in der Kirche mitarbeiten „Teil an der Erfüllung des einen kirchlichen Auftrags haben“ (Artikel 15 Verfassung). Die Landessynode wird sich im Herbst 2018 intensiv mit dem Thema Ehrenamt beschäftigen und unter anderem die zentrale Frage bearbeiten, wie die Nordkirche ehrenamtliches Engagement weiterhin wertschätzt und fördert. Dabei gilt es auch die Frage zu klären, inwieweit Ehrenamt auch monetär gewürdigt werden darf, zum Beispiel durch eine Entschädigung für den Zeitaufwand.

Zurzeit gibt es dafür im Kirchenrecht keine Grundlage, so dass ehrenamtliche Tätigkeiten in der Nordkirche grundsätzlich nicht bezahlt werden. Die mögliche Steuerfreiheit durch die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale spielt dabei keine Rolle. Diese Pauschalen sind steuerliche Regelungen, die nur unter bestimmten Bedingungen greifen. Selbstverständlich möglich und praktiziert ist aber die Kostenerstattung, also die Übernahme von Auslagen und Aufwendungen für Fahrten oder Material im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

A. Grundsatz: unentgeltlich

Der Begriff des Ehrenamtlichen ist weder im staatlichen noch im kirchlichen Recht ausdrücklich definiert. Er wird allgemein als Gegensatz zur beruflichen Tätigkeit verstanden. Hiervon geht auch die Verfassung der Nordkirche aus. Sie bestimmt, dass in kirchlichen Gremien Ehrenamtliche die Mehrheit stellen sollen. Als Ehrenamtliche werden in diesem Zusammenhang definiert „die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden“ (Artikel 6 Absatz 2 Verfassung).

Im Grundsatz gilt daher: ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich. Ohne Entgelt bedeutet ohne finanzielle Gegenleistung. Rechtlich ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Regel als Auftrag zu werten. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt dazu: „Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen“ (§ 662 BGB).

B. Erstattung von Kosten

Alle Ehrenamtlichen haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen. Verpflichtet ist dazu die kirchliche Körperschaft (Kirchengemeinde), in deren Auftrag die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird. Die aus öffentlichen Kassen gezahlte Erstattung von Auslagen ist nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei (§ 3 Nummer 12 EStG). Dies gilt auch für die Kostenerstattung durch Kirchengemeinden. Dazu müssen die Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Leitlinien Ehrenamt

Im Februar 2002 hat die Synode der damaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche „Leitlinien für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Nordelbischen Kirche“ beschlossen. Diese bestehen aus 15 Punkten. Dort wird unter anderem der Anspruch auf Kostenerstattung näher umschrieben.

Punkt 10 lautet unter der Überschrift „Kosten werden erstattet“:

„Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung von notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind (wie z. B. für Telefongespräche, Porto, Fahrten und Arbeitsmaterial oder für kleine Geschenke bei Besuchen u. Ä.).

- Die zu erwartenden Kosten und die Abrechnungsform sind vorher mit den Verantwortlichen abzusprechen.
- Entsprechende Finanzmittel sind in den Haushaltsplänen vorzusehen.
- Nach Absprache können auch Kosten für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen erstattet werden, falls sonst keine Person zur Betreuung zur Verfügung steht.“

Gesetzliche Grundlagen

Der in den Leitlinien zum Ehrenamt beschriebene Anspruch auf Kostenerstattung besteht sowohl nach staatlichem wie nach kirchlichem Recht. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt: „Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet“ (§ 670 BGB). Entsprechend bestimmt die Kirchengemeindeordnung im Hinblick auf Ehrenamtliche: „Aufwendungen sind nach Maßgabe des Kirchenrechtes zu erstatten“ (§ 51 Absatz 5 KGO). Das Prädikantengesetz bestimmt: „Prädikantinnen und Prädikanten haben im Rahmen des geltenden Rechtes und nach Maßgabe der Dienstvereinbarung Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihres Dienstes entstehenden Aufwendungen“ (§ 8 Absatz 7 PrädG). Danach können z. B. auch Aufwendungen für Bücher oder anderes Weiterbildungsmaterial erstattet werden.

Maßgaben: Reisekostenverordnung

Erstattungsfähig sind alle für die Ausübung des Ehrenamtes erforderlichen Aufwendungen. Soweit der Anspruch „nach Maßgabe“ weiterer Regelungen besteht, bedeutet dies nicht, dass die verauslagten Kosten ausdrücklich als erstattungsfähig benannt werden müssen. Die Maßgaben beziehen sich allein auf Form und Frist der Geltendmachung. Außerdem kann der Anspruch auf Erstattung in der Höhe beschränkt werden. Dies gilt vor allem für die Geltendmachung von Fahrtkosten. Hier sind das Bundesreisekostengesetz und die kirchliche Reisekostenverordnung anzuwenden (die Reisekostenverordnung gilt nach ihrem § 2 Absatz 1 ausdrücklich auch für Ehrenamtliche). Zu beachten sind danach insbesondere die Ausschlussfrist von sechs Monaten und die Bestimmungen über die Wegstreckenentschädigung bei Nutzung des privaten Fahrzeugs (0,30 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro).

Pauschalierung

Treten bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit immer wieder Kosten in gleicher oder ähnlicher Höhe auf, so kann die Kostenerstattung pauschaliert werden. Dazu müssen in der Regel die Auslagen repräsentativ über mindestens drei Monate aufgelistet werden.

Die Pauschalierung der Kostenerstattung ist nicht mit der Zahlung einer Entschädigung für Zeitaufwand an Ehrenamtliche im Rahmen der steuerlichen „Ehrenamtspauschale“ zu vermengen.¹ Es handelt sich dabei um zwei unterschiedliche Leistungen.

C. Entschädigung für Zeitaufwand

Die Erstattung von Kosten ist auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen beschränkt. Eine Entschädigung für Zeitaufwand geht darüber hinaus, sie ist ein Ausgleich für die mit dem Ehrenamt verbundenen „Mühen“. Da es sich dabei nicht um eine Kostenerstattung handelt, bedarf es dazu besonderer Regelungen. Ehrenamtliche haben auch dann einen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten, wenn sie eine Entschädigung für Zeitaufwand erhalten.

Steuerfreibetrag „Ehrenamtspauschale“

Die Zahlung einer Entschädigung für Zeitaufwand an Ehrenamtliche ist immer eine Einnahme im Sinne des Steuerrechts. Einnahmen aus einer „nebenberuflichen Tätigkeit“ sind aber bis zu einer Höhe von 720 Euro im Jahr steuerfrei, wenn sie für eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder für einen gemeinnützigen Verein erbracht werden. Dies ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz (§ 3 Nummer 26a EStG). Eine Tätigkeit gilt als nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs einnimmt. Es kann sich dabei um eine selbstständige Tätigkeit, um ein Arbeitsverhältnis oder aber auch um ein Ehrenamt handeln. Dieser Steuerfreibetrag wird daher oft als „Ehrenamtspauschale“ bezeichnet. Für bestimmte Tätigkeiten sieht das Einkommensteuergesetz einen höheren Freibetrag vor (§ 3 Nummer 26 EStG; sog. „Übungsleiterpauschale“).

Ausdrückliche und allgemein-gültige Regelung notwendig

Wenn im Rahmen der steuerlichen „Ehrenamtspauschale“ eine Entschädigung für Zeitaufwand an Ehrenamtliche gezahlt werden soll, muss dies ausdrücklich geregelt werden. Die Bestimmung über die Steuerfreiheit ist allein kein Zahlungsgrund. Ohne eine solche Regelung verbleibt es beim Grundsatz der Unentgeltlichkeit.

Für gemeinnützige Vereine ist Regelungsort die Satzung. Ohne eine ausdrückliche Bestimmung in der Satzung des Vereins ist die Zahlung einer Entschädigung für Zeitaufwand etwa an Mitglieder seines Vorstandes unzulässig und führt zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Ein einfacher Beschluss des Vereinsvorstandes genügt nicht (Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22. April 2009).

Körperschaften öffentlichen Rechts gelten aufgrund ihrer Bindung an das Haushaltsrecht als gemeinnützig. Danach ist insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dieser gilt auch für alle kirchlichen Körperschaften (Artikel 125 Absatz 3 Verfassung). Kirchengemeinden dürfen daher ohne eine ausdrückliche Regelung keine Entschädigung für Zeitaufwand an Ehrenamtliche zahlen. Die notwendige Regelung muss allgemein-gültig sein und über den Einzelfall hinausgehen. Ein einfacher Beschluss des Kirchengemeinderates reicht nicht aus. Regelungsort für eine solche grundsätzliche Regelung ist der Haushaltsbeschluss oder eine besondere Ortssatzung.

¹ Insoweit sind die Ausführungen zur Kostenerstattung im Praxisheft zu den Leitlinien für das Ehrenamt (aus dem Jahr 2008; abgedruckt im Ordner „Praxis: Kirchengemeinderat“) missverständlich.

Haushaltsbeschluss

Die Verfassung der Nordkirche bestimmt, dass der Haushalt der Kirchengemeinde vom Kirchengemeinderat beschlossen wird und dem Kirchenkreisrat vorzulegen ist (Artikel 26 Absatz 4). Der beschlossene Haushalt ist zu veröffentlichen oder zur Einsicht auszulegen. Im Haushaltsplan müssen alle geplanten Ausgaben veranschlagt und ausgewiesen werden. Soll also eine Entschädigung für Zeitaufwand an Ehrenamtliche gezahlt werden, müssen die Mittel hierfür ausdrücklich im Haushaltsplan verankert werden. Ergibt sich nicht bereits aus dem Haushaltsbeschluss, für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten und in welchem Umfang eine Entschädigung für Zeitaufwand vorgesehen ist, bedarf es hierzu gesonderter allgemeiner Regelungen. Regelungsort dafür ist dann eine Ortssatzung.

Ortssatzung

Die Kirchengemeindeordnung der Nordkirche bestimmt, dass Kirchengemeinden für Fragen von allgemeiner Bedeutung eine Ortssatzung erlassen können (§ 47 KGO). Hierzu zählen insbesondere die Ziele und dauerhaften Arbeitsschwerpunkte der Kirchengemeinde sowie die Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreises und ist zu veröffentlichen. Eine Kirchengemeinde hätte danach die Möglichkeit, in ihrer Ortssatzung auch die Zahlung einer pauschalen Entschädigung für Zeitaufwand an Ehrenamtliche vorzusehen.

Regelungsbefugnis

Die Regelungsbefugnis der Kirchengemeinde beschränkt sich auf die ehrenamtlichen Dienste, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbst eingerichtet hat. So könnte im Haushaltsbeschluss oder in der Ortssatzung eine Entschädigung für Zeitaufwand beispielsweise vorgesehen werden für die Austräger/innen des Gemeindebriefes, für die Leitung kirchenmusikalischer Gruppen oder für Teamer/innen in der Kinder- und Jugendarbeit. Dabei wird darzulegen sein, weshalb eine bestimmte Gruppe von Ehrenamtlichen eine finanzielle Zuwendung erhalten soll.

Für kirchengesetzlich geordnete Dienste hat die Kirchengemeinde keine Regelungsbefugnis. Diese liegt allein beim kirchlichen Gesetzgeber. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Kirchengemeinderates und den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten. Regelungsort wäre hier ein von der Landessynode zu beschließendes Kirchengesetz.

- Mitglieder des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinderat ist ein durch landeskirchliches Recht geordnetes Gremium. Seine Aufgaben und Befugnisse werden allein durch die Verfassung der Nordkirche und die Kirchengemeindeordnung geregelt. Die Zahlung einer pauschalen Entschädigung für Zeitaufwand an die Mitglieder der Kirchengemeinderäte ist dort nicht vorgesehen. Es sind also weder allgemeine Sitzungsgelder noch besondere Zuwendungen an das vorsitzende Mitglied zulässig. Die Kirchengemeinde kann solche Zahlungen auch nicht durch Geschäftsordnung vorsehen. Dies könnte allein durch Kirchengesetz geregelt werden. Entsprechendes gilt für die Gremien der Kirchenkreise und der Landeskirche.

- Prädikantendienst

Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist durch landeskirchliches Recht geordnet. Das Prädikantengesetz der Nordkirche trifft dazu die erforderlichen Regelungen. So heißt es dort: „Prädikantinnen und Prädikanten üben ihren Dienst ehrenamtlich aus“ (§ 8 Absatz 1 PrädG). Die Zahlung einer

Entschädigung für Zeitaufwand ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten erfolgt also unentgeltlich. Die Kirchengemeinde kann daher ebenso wenig wie der Kirchenkreis solche Zahlungen vorsehen. Auch hier bedürfte es einer ausdrücklichen kirchengesetzlichen Regelung.

Das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz (PfStVertrG) sieht ausdrücklich keine Einzelvergütung für Vertretungsdienste vor, auch nicht mehr für Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand. Eine pauschale Vergütung ist nur für die Vakanzverwaltung einer freien Pfarrstelle vorgesehen (§ 6 Absatz 4 PfStVertrG). Die Verwaltungsanordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. 2009, S. 4), nach der bislang teilweise auch für Vertretungsdienste durch Prädikantinnen und Prädikanten eine Einzelvergütung gezahlt wurde, ist durch die Vertretungskostenverordnung ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden (KABl. 2016, S. 102). In allen Fällen besteht aber ein Anspruch auf Erstattung der im Zusammenhang mit dem Vertretungsdienst entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Kosten (§ 2 Vertretungskostenverordnung).

- Orgelvertretungen

Wird die Vertretung für Organistendienste bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (gelegentliche Orgelvertretung) entgeltlich wahrgenommen, so handelt es sich in der Regel um eine geringfügige Beschäftigung („kurzfristige Beschäftigung“). Geringfügig Beschäftigte sind Arbeitnehmerinnen. Es handelt sich also um ein Arbeitsverhältnis, die gezahlte Vergütung ist Arbeitsentgelt (§ 8 Absatz 1 SGB IV). Gleiches gilt Aushilfen, die dauerhaft im Rahmen eines „Mini-Jobs“ (bis zu 450 Euro im Monat) beschäftigt werden. Die Zahlung von Arbeitsentgelt schließt eine zusätzliche Erstattung von Aufwendungen, insbesondere von Fahrtkosten, aus.

Die Höhe der Vergütung für die nicht auf Dauer angelegte, gelegentliche Orgelvertretung im Rahmen einer „kurzfristigen Beschäftigung“ bestimmt sich in Anlehnung an die tarifliche Eingruppierung. Hierzu hat das Landeskirchenamt in Absprache mit dem Landeskirchenmusikdirektor „Empfehlungen für die Vergütung von Orgelvertretungen“ erarbeitet (Nordkirchenmitteilungen 1/2015, S. 4). Einnahmen „aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten“ sind bis zu einer Höhe von 2400 Euro im Jahr steuerfrei, wenn sie für eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder für einen gemeinnützigen Verein erbracht werden. Dies ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz (§ 3 Nummer 26 EStG). Dieser Steuerfreibetrag wird oft als „Übungsleiterpauschale“ bezeichnet.

D. Fazit:

Alle Ehrenamtlichen haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten. Die Übernahme von Auslagen und Aufwendungen bedarf keiner besonderen Regelung. Der Anspruch auf Kostenerstattung ist in der Höhe nicht beschränkt. Die Erstattung kann pauschaliert werden. Es müssen aber die entstandenen Kosten nachgewiesen werden.

Eine zusätzliche Entschädigung für den Zeitaufwand darf ohne eine besondere Regelung nicht gezahlt werden. Für die eigenen ehrenamtlichen Dienste der Kirchengemeinde kann eine Entschädigung für Zeitaufwand durch Haushaltsbeschluss oder Ortssatzung geregelt werden. Für die Tätigkeit der Mitglieder des Kirchengemeinderates und für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten kann eine Entschädigung für Zeitaufwand nur durch landeskirchliches Recht geregelt werden.

Anmerkungen aus theologischer Perspektive

Diese Handreichung dient allein der Klarstellung, auf welcher rechtlichen Grundlage eine monetäre Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommen könnte. Aus theologischer und kirchenpolitischer Perspektive gibt es in der Nordkirche zur Frage der monetären Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten keinen verabschiedeten Konsens, der beispielsweise durch einen Synodenbeschluss zum Ausdruck kommt. In den Leitlinien für das Ehrenamt, die die Nordelbische Synode im Februar 2002 verabschiedet hat, wird ehrenamtliches Engagement beschrieben als „freiwillig und selbstbestimmt, selbstverantwortet innerhalb des vereinbarten Rahmens, kontinuierlich oder projektbezogen, grundsätzlich unentgeltlich [sowie] zeitlich begrenzt oder offen je nach Absprache.“ (Gemeinsam in Nordelbien. Leitlinien für das Ehrenamt, Seite 8) Die Unentgeltlichkeit wird in den Leitlinien durch eine Fußnote insofern eingeschränkt, dass „wenn Ehrenamtliche Tätigkeiten wahrnehmen, für die ein niedriges Honorar oder ein geringes Entgelt gezahlt wird, (...) kein derartiges Abhängigkeitsverhältnis (entsteht), dass sie ihren Status als Ehrenamtliche verlieren.“ Dabei ist aber strittig, ob ein niedriges Honorar oder ein geringes Entgelt für die eigentliche ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt wird oder ob sich dies auf eine zusätzliche Tätigkeit des Ehrenamtlichen bezieht (z.B. bezahlter Vertretungsdienst für den Küster durch ein ehrenamtliches Kirchengemeinderatsmitglied oder Honorartätigkeit für die verantwortliche Durchführung eines Jugendseminars durch eine Teamer, der ansonsten ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagiert ist). Wie auch immer: grundsätzlich geschieht ehrenamtliches Engagement unentgeltlich. Ebenso ist es in der Nordkirche unstrittig, dass das Ehrenamt unterstützt und gewürdigt wird. Dankkultur, Fortbildungen, Erstattung von Auslagen und Versicherungsschutz sind nur einige Elemente, wie ehrenamtlich Engagierte in und von der Nordkirche unterstützt und gewürdigt werden. (Gemeinsam in Nordelbien. Leitlinien für das Ehrenamt, Seiten 11ff, 15, 17)

Ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kirche stehen im Zusammenhang der Gemeinschaft der verschiedenen Dienste. Dabei sind „ehrenamtlich und beruflich wahrgenommene Dienste gleichwertig und aufeinander bezogen.“ (Verfassung der Nordkirche, Artikel 14) Biblische Grundlage für dieses Verständnis ist das paulinische Gemeindeverständnis. In der Gemeinde gibt es Menschen mit unterschiedlichen Gaben, die aber in einem Geist verbunden sind. Und so wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, sind wir durch Christus zu einem Leib getauft (vgl. 1. Korinther 12; Römer 13). Zudem sind das doppelte Liebesgebot und das reformatorische Verständnis von christlicher Freiheit zentrale theologische Ausgangspunkte für das Tun guter Werke und somit auch für ein ehrenamtliches Engagement.

Im Laufe der Kirchengeschichte haben sich immer mehr berufliche Dienste in der Kirche herausgebildet, so dass der Unterschied zwischen bezahlten und nichtbezahlten Diensten entstand. Ehrenamtlich engagierte Christinnen und Christen stellen sich dabei in der Regel nicht die Frage, ob sie für ihre Tätigkeit Geld erhalten. Dies ist auch heute bei der großen Mehrheit so. Jedoch erwarten ehrenamtlich Engagierte andere Formen von Lohn: Ehre, Anerkennung, „himmlischer Lohn“, Mitwirkungsmöglichkeiten, „ein gutes Gefühl, was Gutes zu tun“, Gemeinschaftsgefühl, Persönlichkeitsentwicklung, u.a.m. Bei einigen ist ihr Engagement Ausdruck ihrer Dankbarkeit, weil sie ein gutes Leben haben und etwas zurückgeben möchten oder Ausdruck ihres Glaubens, durch ihr ehrenamtliches Engagement Gott loben zu können.